

Jahresbericht

2021

ERP-Fonds

Bericht der Geschäftsführung des ERP-Fonds gemäß § 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 201/1962, über die Tätigkeit des ERP-Fonds im Wirtschaftsjahr 2021 und über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021.

Inhalt

Der ERP-Fonds in Kürze	4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	6
Positionierung in der Finanzierungslandschaft	12
Ziele und Grundlagen der Finanzierungen in 2021	13
Erfolgsbilanz	15
Der ERP-Fonds 2021	16
Die Sektoren lt. ERP-Jahresprogramm 2021	17
Finanzierungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	17
Finanzierungen für andere Sektoren	18
Mit dem aws erp-Kredit verbundene Förderungsaktionen	19
Erfolgsbilanz 2021 in Zahlen	22
Darstellung volkswirtschaftlicher Wirkung aws Rating Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2021	28
Die Organe und Entscheidungsgremien des ERP-Fonds	31
Die Treuhandbanken im ERP-Verfahren	34
Ausblick – Neuerungen und besondere Akzente im ERP-Jahresprogramm 2022	36
Anlagen	39
Barwerttabelle	40
Jahresabschluss	41

Der ERP-Fonds in Kürze



Firmenwortlaut	ERP-Fonds
Gesellschaftsform	Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit
Organisation	Verflechtung mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)
Gründungsjahr	1962
Mittelherkunft	Mittel des Marshall-Planes
Zielsetzung	Stimulierung von Innovation und Wachstum sowie Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
Zielgruppe	Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen der Tourismusbranche und der Land- und Forstwirtschaft
Förderungsbereiche	<p>Investitionen im Inland Wachstumsprojekte kleiner, mittlerer und mittelständischer Unternehmen</p> <p>Forschung, Entwicklung und Innovation F&E-Projekte, Forschungsüberleitung, Pilot- und Demonstrationsanlagen</p> <p>Direktinvestitionen im Ausland Internationalisierung von kleinen, mittleren und mittelständischen Unternehmen</p> <p>Tourismus Tourismusprojekte mit Schwerpunkt Qualitätsverbesserung</p> <p>Land- und Forstwirtschaft Projekte zur Verbesserung der Entwicklung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte</p> <p>Verkehrswirtschaft Projekte zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf Schiene oder Schiff</p>
Art der Förderung	niedrig verzinsten Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen
Fondsgestionierung	rund EUR 2,9 Mrd., davon Mittel aus dem Nationalbankblock von rund EUR 1 Mrd.
Förderungspartnerinnen und -partner	österreichische Kreditinstitute, Europäische Union, Bundesministerien und Bundesländer sowie deren Förderungseinrichtungen



1.290
finanzierte Projekte



~ EUR **592 Mio.**
vergebene aws erp-Kredite



2.219
finanzierte neue
Arbeitsplätze
20.598
gesicherte
Arbeitsplätze



~ EUR **995 Mio.**
finanzierte Investitionen



EUR **8 Mio.**
Leistungen an die Entwicklungszusammenarbeit (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2021

FT3 NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG | TECHNOLOGIE | ENTWICKLUNG

EUR **2,49 Mio.**
Leistungen an die FTE-Stiftung (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2021

im Wirtschaftsjahr 2021 finanzierte Projekte	1.290
vergebene aws erp-Kredite	rund EUR 592 Mio.
finanzierte Investitionen	rund EUR 995 Mio.
finanzierte neue Arbeitsplätze	2.219
gesicherte Arbeitsplätze	20.598
Leistungen an die Entwicklungszusammenarbeit (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2021	EUR 8 Mio.
Leistungen an die FTE-Stiftung (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2021	EUR 2,49 Mio.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des ERP-Fonds sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente orientierte sich am aws Mehrjahresprogramm 2020–2022. Abgeleitet von Rahmenbedingungen und Entwicklungen des Umfelds sowie Entwicklungen in der nationalen und globalen Wirtschaft, wurden folgende strategische Handlungsfelder im Jahresprogramm 2021 des ERP-Fonds festgelegt:

- Raus aus der Krise & Gestärkt für die Zukunft
- Green Deal
- Digitalisierung
- Gesundheit & Life Sciences

Die im 2. Quartal 2020 durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Rezession drehte 2021 in einen zunehmend dynamischen Aufholprozess.

Im Jahr 2021 bewirkten stimulierende Maßnahmen des Bundes, insbesondere die Investitionsprämie, die von der aws abgewickelt wird, sowie die im Jahresverlauf zunehmende Kapazitätsauslastung eine außergewöhnliche Investitionsdynamik, die sowohl in den Ausrüstungsinvestitionen als auch in der Baukonjunktur einen Niederschlag fand. In der Folge konnten auch Bereiche wie marktbezogene Dienstleistungen und Tourismus eine stärkere Dynamik entwickeln.

Die aws erp-Kredite erwiesen sich im Jahr 2021 trotz COVID-19 als krisenfeste und wertvolle Quelle für die Finanzierung von Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben und die Umsetzung von Innovationen. Die mit Jahresbeginn im Zuge der neuen Programmlandschaft der aws eingeführten Vereinfachungen und flexibleren Laufzeitmodelle wurden sehr gut angenommen. Diese Maßnahmen kamen insbesondere den Finanzierungen bis zu einer Kredithöhe von EUR 1 Mio. zugute.

Zu Jahresende war das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms von EUR 600 Mio. vollständig ausgeschöpft. Gleichzeitig war ein hoher Antragsstand mit Kreditanträgen in Höhe von mehr als EUR 570 Mio. gegeben.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2021 unverändert. Der Referenzsatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredits misst, blieb über das gesamte Jahr konstant bei $-0,45\%$, womit der Barwert des aws erp-Kredits für Wachstumsvorhaben unter 1% der Kreditsumme lag.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des ERP-Fonds erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert.

Die Forderungen an Kundinnen und Kunden (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.660,9 Mio. um 0,8 % (EUR 13,7 Mio.) auf EUR 1.674,6 Mio. gestiegen.

Den Zugängen in den Sektoren Kleinkredite in Höhe von EUR 95,7 Mio. und Land-, Forstwirtschaft bzw. Darlehen in Höhe von gesamt EUR 0,6 Mio. stehen Rückgänge in Höhe von EUR 82,6 Mio. gegenüber. Davon entfallen EUR 61,4 Mio. auf den Sektor Industrie, EUR 19,7 Mio. auf den Sektor Tourismus und EUR 1,5 Mio. auf die Sektoren Verkehr, Bergbau und Wohnbau.

Der ERP-Fonds verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen. Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings zertifizierten Ratingagentur bei der European Banking Authority (EBA) vorgenommen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes grundsätzlich keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Dem Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftende nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen; das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr 2021 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Im Jahr 2020 wurde eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 0,4 Mio. als Risikovorsorge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abwicklungsstelle des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gebildet. Der ERP-Fonds wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens der EU festgelegten Bestimmungen bezüglich „Unregelmäßigkeiten“ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine „Unregelmäßigkeit“ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem

Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von COVID-19 zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den **ERP-Fonds** nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten für derzeit 72 Projekte (VJ: 64 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 25 Mio. (VJ: EUR 19 Mio.) aus unternehmerischer Vorsicht gemäß § 198 UGB die Rückstellung für drohende Verluste um TEUR 32 (VJ: TEUR 400 dotiert) erhöht.

Der **Personalaufwand** mit EUR 4,0 Mio. ist um 13 % bzw. um EUR 0,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Ausschlaggebend dafür sind plangemäße Personalabgänge durch Pensionsantritte von vier langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Kostenersatz für die personelle Unterstützung erfolgt im Rahmen der Leistungsverrechnung; diese Aufwendungen sind im Sachaufwand berücksichtigt.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** liegen mit rund EUR 0,7 Mio. um rund EUR 0,3 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Im Vorjahr wurde erstmals eine Vorsorge für drohende Verluste aus der Abwicklung EFRE in Höhe von EUR 0,4 Mio. gebildet. Die Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,1 Mio. erhöht. Der **ERP-Fonds** und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen. Im Berichtsjahr wurden unverändert zum Vorjahr vor allem die Förderungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit den COVID-19-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung vom **ERP-Fonds** sehr stark personell unterstützt.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom **ERP-Fonds** anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem **ERP-Fonds** im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Die **Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind im Jahr 2021 mit EUR 19,0 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um EUR 1,7 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzahlungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,4 Mio. zurückgegangen; der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer. Die Veranlagungszinsen für Festgelder und Wertpapiere des Umlaufvermögens haben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um EUR 0,9 Mio. zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung von Finanzanlagen** sind mit EUR 3,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,1 Mio. leicht gestiegen. Von diesen Erträgen entfallen unverändert zum Vorjahr EUR 1,3 Mio. auf Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe). Die Steigerung um EUR 0,1 Mio. resultiert aus Kursgewinnen der Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 12,0 Mio. im Vorjahr um EUR 1,5 Mio. auf EUR 10,5 Mio. im Geschäftsjahr geringer.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem **ERP-Fonds** gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der **ERP-Fonds** der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz unentgeltlich bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom **ERP-Fonds** getragenen Gesamtkosten EUR 2,62 Mio. (VJ: EUR 4,12 Mio.); davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 2,48 Mio. (VJ: EUR 3,95 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,14 Mio. (VJ: EUR 0,17 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des **ERP-Fonds** ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2021 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Allfällige Auswirkungen aus den Ereignissen des Russland-Ukraine-Krieges wurden laufend evaluiert: Es sind zukünftig keine wesentlichen Auswirkungen auf den **ERP-Fonds** zu erwarten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Geschäftsjahr 2022 wurde von der Bundesregierung ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 500 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) beschlossen. Zusätzlich soll die Finanzierungsbasis durch die Aufnahme eines Darlehens bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) erweitert werden.

Neben einer deutlichen Fokussierung auf den Übergang zu einer „grünen Wirtschaft“ und einem „digitalen Wandel“ stellen auch die im „Aufbau- und Resilienzplan“ (ARP) adressierten Säulen „Intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und Beschäftigung“ sowie „Gesundheit“ im Kontext des ERP-Fonds relevante strategische Stoßrichtungen dar.

Der ERP-Fonds kann durch seine – entlang nationaler Strategien und Konjunkturprogramme und akkordiert mit den Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung – definierten strategischen Schwerpunktsetzungen für das Jahresprogramm 2022 einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts leisten und die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt einsetzen.

Vor diesem Hintergrund definieren die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, die „Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums der österreichischen Wirtschaft im Sinne des Green Deal als Prävention einer ökologischen Krise“, „Investitionen in die Digitalisierung als Treiberin des technologischen und des Strukturwandels“ sowie die „Stärkung des Gesundheits- und Life Sciences-Sektors“ die inhaltlichen Schwerpunkte des diesjährigen Jahresprogramms des ERP-Fonds.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat in ihrer Sitzung am 12.9.2019 den Negativzinssatz für Einlagen der Banken mit –0,50 % p.a. festgesetzt. Diese Zins-Entscheidung wurde in den folgenden EZB-Sitzungen bis einschließlich jener vom 10.3.2022 bestätigt. Gemäß Marktmeinung ist davon auszugehen, dass sich auch über das Jahr 2022 hinaus die Zinssätze im kurzfristigen Bereich nicht ändern werden. Nur für längerfristige Bindungen gehen die Analytinnen und Analysten davon aus, dass eine deutliche Verbesserung – von einem negativen in einen positiven Zinsbereich – zu erwarten ist.

Die Zinssätze für ERP-Kredite werden daher mittelfristig auf historisch niedrigem Niveau bleiben. Somit ist gegenüber 2021 mit weiter rückläufigen Erträgen aus dem Kreditgeschäft bzw. aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel ab 2022 zu rechnen. Vor allem bei der Veranlagung liquider Mittel wird es zu einem stärkeren Rückgang kommen, da der Bestand dieser Mittel zugunsten höherer Jahresprogramme kontinuierlich reduziert wurde und für ausgelaufene Veranlagungen mit höherer Verzinsung vom Markt kein adäquater Ersatz angeboten wird.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldnerinnen und Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung der Schuldnerin bzw. des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Der **ERP-Fonds** hat unter der Schirmherrschaft der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Vielzahl von Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung mitgewirkt.

Wien, am 12. April 2022



Mag.^a Edeltraud Stiftinger

Geschäftsführerin



DI Bernhard Sagmeister

Geschäftsführer

Positionierung in der Finanzierungslandschaft

[aws erp-Kredite](#) repräsentieren ein wichtiges Instrument der Innovations- und Wachstumsfinanzierung der aws.

Die Unterstützung von Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründern erfolgt häufig durch die Kombination von [aws erp-Kredit](#) und aws Garantie. Für herausragende Projekte von Spitzenunternehmen mit strategischer Ausrichtung auf Klima- und Umweltziele gelangen zusätzlich zum [aws erp-Kredit](#) die Zuschüsse des Programms aws Wachstumsinvestition I Green Frontrunner des BMK zum Einsatz und erhöhen so die Finanzierungswirksamkeit. Weitere erwünschte Kombinationen aus geförderter Finanzierung des [ERP-Fonds](#) und Investitionszuschüssen gibt es mit Mitteln der Europäischen Union (EFRE) und der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (aws Digitalisierung – Industrie 4.0).

Bei Technologieprojekten unterstützt der [ERP-Fonds](#) entsprechend dem Kriterium „Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt“ zeitlich und inhaltlich anschließend an die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Dadurch ist sichergestellt, dass es zu keinen ungewollten Überschneidungen mit anderen Bundesfinanzierungsmaßnahmen kommt.

Die Bemessung der Finanzierungshöhe erfolgt auch in Abstimmung mit den Landesförderungsinstitutionen. Für sämtliche Investitionsprojekte ab Projektkosten von EUR 300.000 werden mit den Landesförderungsstellen projektadäquate Finanzierungspakete (inkl. EFRE) akkordiert. Durch das Zusammenwirken von Bund, Land und EU können für hoch bewertete Projekte die höchsten zulässigen Finanzierungsintensitäten gemäß EU-Beihilfenrecht erreicht werden.

Ziele und Grundlagen der Finanzierungen 2021

Zielsetzungen

Der **ERP-Fonds** trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Gemäß § 1 Abs. (2) ERP-Fonds-Gesetz hat der **ERP-Fonds** die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung.

In einer gesamtwirtschaftlichen Sichtweise unterstützen die **aws erp-Kredite** über die finanzierten Unternehmen übergeordnete Politikziele. Die hier vorgestellten Ziele stellen eine Kombination von Zielen aus unterschiedlichen Strategiepapieren auf europäischer und österreichischer Ebene – zum Beispiel der FTI-Strategie der Bundesregierung, EUROPA 2020, wirkungsorientierte Haushaltsführung etc. – dar.

aws erp-Kredite leisten einen Beitrag zu folgenden politischen Wirkungszielen:

- Neue Produkte und Dienstleistungen
 - Nachhaltige Anhebung der Innovationsaktivitäten im Unternehmenssektor
 - Erleichterung des Zugangs zu Finanzierung im Zusammenhang mit der Einführung innovativer Produkte und Dienstleistungen – insbesondere für KMU
- Wachstumssprünge insbesondere von KMU und mittelständischen Unternehmen
 - Ausbau der Internationalisierungsaktivitäten von Unternehmen in den globalen Zukunftsmärkten
 - Beschleunigung des Wachstums
 - Verstärkung endogener Wachstumsprozesse in strukturschwachen Regionen

aws erp-Kredite sind primär ein Finanzierungsinstrument für Wachstums- und Innovationsprojekte, die im Verhältnis zur Größe und zur Finanzierungskraft der Unternehmen hohe Volumina erreichen. Das Instrument Kredit setzt bei der Finanzierungssituation der Unternehmen an und zielt ab auf:

- die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung,
- die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und
- die Senkung der Kosten der Finanzierung.

Bewertungskriterien

Im Rahmen der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Dabei wird positiven Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeitseffekte besonderes Augenmerk geschenkt.

EU-Beihilfenrecht

[aws erp-Kredite](#) unterliegen dem EU-Beihilfenrecht. Darin ist geregelt, bis zu welchem Ausmaß Finanzierungen (Beihilfen) für bestimmte Vorhaben oder Maßnahmen erlaubt sind, ohne den Wettbewerb zu verzerren. Die für die Vergabe von [aws erp-Krediten](#) maßgeblichen beihilfenrechtlichen Bestimmungen sind in folgenden EU-Verordnungen und EU-Leitlinien festgelegt:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- „De-minimis“-Verordnung (De-minimis-VO)

Die Möglichkeiten der Mittelverwendung spannt das EU-Beihilfenrecht auf: Im Vordergrund stehen materielle Investitionen, aber auch immaterielle Investitionen und Ausgaben für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sind zulässige Verwendungsmöglichkeiten.

Erfolgsbilanz

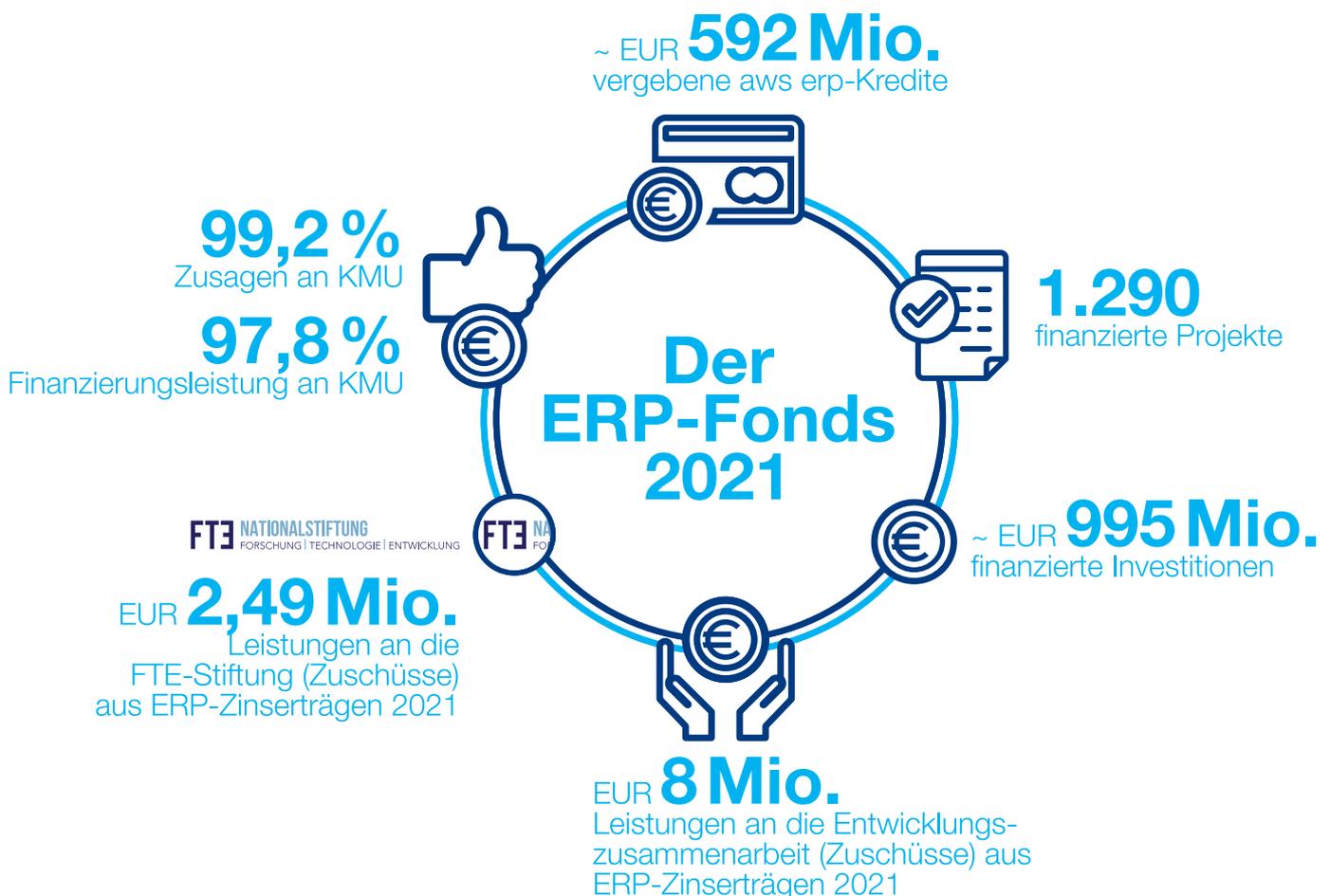
Der ERP-Fonds 2021

1.290 unternehmerische Projekte wurden 2021 seitens des ERP-Fonds mit Kreditzusagen i. d. H. von EUR 592 Mio. unterstützt. Damit finanzierte der ERP-Fonds Investitionen von EUR 995 Mio. in die österreichische Wirtschaft und leistete damit entsprechend seiner Zielsetzung „Stärkung des Wirtschaftsstandortes“ einen essenziellen Beitrag.

Darüber hinaus wurden für die Entwicklungszusammenarbeit EUR 8 Mio. bereitgestellt, die dazu beitragen, die wirtschaftliche und soziale Struktur in ausgewählten Entwicklungsländern zu stärken.

99,2% der Zusagen und 97,8% der Finanzierungsleistung gingen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU, d. h. Unternehmen bis 250 Beschäftigte). Darüber hinaus wurde bilanziell Vorsorge getroffen, dass aus den Zinserträgen von 2021 im Jahr 2022 EUR 2,49 Mio. an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung überwiesen werden können.

Über den ERP-Fonds als Finanzierungsabwickler im Auftrag diverser Ministerien und Bundesländer konnten für die österreichische Wirtschaft zusätzliche Finanzierungsmittel in bedeutendem Umfang bereitgestellt werden.



Die Sektoren It. ERP-Jahresprogramm 2021

Finanzierungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Die Finanzierungen kamen zum überwiegenden Teil dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zugute. Die Verteilung der Finanzierungsmittel auf einzelne Finanzierungsaktionen zeigt eine schwerpunktmäßige Förderung von Klein- und Mittelbetrieben außerhalb der Regionalförderungsgebiete sowie von Projekten in strukturschwachen Gebieten. Die Einstufung eines Unternehmens als KMU erfolgte gemäß der Definition laut EU-Beihilfenrecht.

aws erp-Kredit

Die geförderten Finanzierungen kamen wie bereits in den Vorjahren auch im Jahr 2021 zum überwiegenden Teil dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zugute. Bei der Vergabe der [aws erp-Kredite](#) lag der Schwerpunkt bei der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) bzw. mittelständischen Unternehmen sowohl in Zentralräumen als auch in strukturschwächeren Regionen. Vereinzelt wurde die Förderung auch von Großunternehmen, beispielsweise bei Betriebsansiedlungen, bei der Aufnahme einer neuen Branchentätigkeit oder bei F&E-Projekten, in Anspruch genommen.

Entsprechend den Zielsetzungen des erp-Jahresprogrammes 2021 wurden sowohl Wachstumsprojekte zur wesentlichen Ausweitung des Geschäftsumfanges und zur Stärkung der Marktposition als auch innovative Investitionen unterstützt. Diese innovativen Projekte umfassen die Einführung neuartiger Produkte, z. B. durch Umsetzung von Ergebnissen eigener F&E-Aktivitäten in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how (insbesondere im Themenbereich Industrie 4.0), Investitionen für wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen sowie für die Weiterentwicklung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager- und Transportwesens und der Fertigungsstrukturen. Weiters wurden Übernahmen von qualifizierten Beteiligungen von mindestens 25 % an Unternehmen finanziert, um die Unternehmensnachfolge zu gewährleisten und somit Arbeitsplätze zu sichern. Im Rahmen der Technologiefinanzierung (FTE-Finanzierung) wurden für Entwicklungsprojekte sowie Pilot- oder Demonstrationsanlagen aufgrund ihres erhöhten Risikos sowie deren Bedeutung für die langfristige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur ebenso geförderte Kredite vergeben.

Flexible Laufzeitmodelle mit niedrigen fixen bzw. sprungfixen Zinssätzen ermöglichen eine fristenkonforme Finanzierung, senken die Finanzierungskosten und erleichtern die Planung und die Umsetzung eines Projektes. Hierbei werden [aws erp-Kredite](#) bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. für junge Unternehmen (bis zu sechs Jahre nach Gründung) mit besonders günstigen Konditionen angeboten, um die oft herausfordernde Anfangsphase der Betriebe entsprechend zu begleiten.

Kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten sowie Kombinationsmöglichkeiten mit Zuschüssen aus den Programmen [aws Digitalisierung](#), [aws Wachstumsinvestition](#) bzw. Anschlussförderungen der Bundesländer sowie die mögliche Absicherung des [aws erp-Kredits](#) mit einer [aws Garantie](#) erleichtern die Investitionsentscheidung von Klein- und Mittelunternehmen gerade in Krisenzeiten wesentlich. Das Jahr 2021 war dementsprechend trotz Covid-19-Pandemie von einer ungebrochen hohen Nachfrage nach niedrig verzinsten, geförderten [aws erp-Kredit](#) geprägt, sodass nicht nur die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zur Gänze ausgeschöpft wurden, sondern auch ein sehr

hoher Antragsstand mit Kreditanträgen in Höhe von mehr als EUR 500 Mio. zum Jahresende 2021 gegeben war. Insgesamt wurden im Jahr 2021 über 1.100 [aws erp-Kredite](#) für Projekte mit einem Investitionsvolumen von fast EUR 1 Mrd. an heimische Unternehmen gewährt. Damit wurde ein bedeutender Beitrag zur Stabilisierung der österreichischen Wirtschaft während der Covid-19-Krise geleistet.

Finanzierungen für andere Sektoren

aws erp-Kredite für Tourismus

Der Fokus der [aws erp-Kredite für Tourismus](#) lag auch im Wirtschaftsjahr 2021 auf Qualitätsverbesserungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie dem Ausbau und der Modernisierung der touristischen Infrastruktur.

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe und die Sicherung der Beschäftigungslage standen dabei im Vordergrund. Analog zu den Vorjahren wurden vorrangig Projekte in touristischen Entwicklungsgebieten gefördert.

aws erp-Kredite für Land- und Forstwirtschaft

Die Lebensmittelwirtschaft, im Besonderen der Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist das wesentliche Bindeglied zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion auf der einen und der weiteren Distribution der Erzeugnisse hin zu Konsumentinnen und Konsumenten sowie auch den volkswirtschaftlich bedeutenden Exporten auf der anderen Seite.

Ziel des „Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung“ ist die Schaffung effizienter Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die Sicherung des Absatzes und der Wertschöpfung für die landwirtschaftliche Erzeugung.

Die [aws erp-Kredite](#) verstärken die Förderungswirkung der EU-kofinanzierten Maßnahmen und tragen zur Finanzierung innovativer, nachhaltiger Investitionen bei.

Mit den [aws erp-Krediten für Landwirtschaft](#) wurden Projekte zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den verschiedensten Sektoren (von Getreide und anderen Ackerkulturen, über Gemüse, Obst und Kräuter, bis zu Fleisch, Milch und Eiern) finanziert, wobei Schwerpunkte im Bereich der Verarbeitung von Sonderkulturen und Fleisch aus der Region sowie der Vermarktung von biologischem Gemüse lagen.

Regional wurde die Mehrzahl der Projekte in Nieder- und Oberösterreich realisiert.

Bei den [aws erp-Krediten für Forstwirtschaft](#) wurden im Jahr 2021 wieder zwei Kredite für die Verbesserung der Holzernte im Steilgelände vergeben.

aws erp-Kredite für Verkehr

Ein innovatives, funktionierendes Mobilitäts- und Transportsystem ist im globalen Wettbewerb wesentlicher Wettbewerbs- und Standortfaktor. Aspekten des Umweltschutzes und der Entlastung des österreichischen Straßennetzes kommt hier besondere Bedeutung zu.

Entsprechend dieser Zielsetzung werden mittels [aws erp-Krediten für Verkehr](#) Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt und zur Dekarbonisierung im Verkehr sowie zur Erreichung der Klimaziele unterstützt.

Im Jahr 2021 wurde kein Projekt zur Finanzierung eingereicht.

Mit dem aws erp-Kredit verbundene Förderungsaktionen

aws Wachstumsinvestition

Das Förderungsprogramm aws Wachstumsinvestition unterstützt österreichische Unternehmen, die Innovationen umsetzen und/oder ihre Marktposition absichern und ausbauen wollen, in den Bereichen Produktion und unternehmensnahe Dienstleistungen. Mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen wird die Finanzierung von Wachstums- und Innovationsprojekten wie der Ankauf von maschinellen Anlagen und immateriellen Rechten, Bauinvestitionen, Investitionen in IT/IT-Lösungen und F&E-Infrastruktur erleichtert.

Spezielle Konditionen/Bedingungen: KMU & Technologie

Der [ERP-Fonds](#) bzw. die aws wurde von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) als „zwischenengeschaltete Stelle“ beauftragt, Zuschussmittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) an Unternehmen zu gewähren. Im Laufe des Jahres 2021 wurden nach wie vor die im Rahmen der EU-Periode 2014–2020 auf Basis des IWB/EFRE-Programmes „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ der aws zur Verfügung gestellten Budgets im Ausmaß von rd. EUR 80 Mio. in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben.

Um die negativen Folgen der Corona-Pandemie und damit einhergehende Einschränkungen für österreichische Unternehmen abzufedern, stellte die Europäische Union 2021 zusätzliche Budgets im Rahmen des „REACT-EU“-Programms zur Verfügung, wobei die Mittel in bestehende Förderprogramme wie den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einfließen. Das IWB/EFRE-Programm erhielt somit zusätzliche Fördermittel und konnte so wichtige Investitionsanreize für die österreichische Wirtschaft setzen. Der aws wurden im Jahr 2021 EUR 15 Mio. an REACT-EU-Budget zuteil. Diese wurden insbesondere an KMU vergeben, die Wachstums- und technologieorientierte Projekte umsetzen und dabei auch Klima- und Umweltschutzziele und/oder Digitalisierungsagenden berücksichtigen. Auf Basis eines sehr starken Andrangs, vor allem im Bundesland Oberösterreich, wurden die Mittel im Laufe des Jahres 2021 an knapp 40 österreichische Unternehmen zugesagt. Damit wurde ein Beitrag zu einer grünen und digitalen Erholung der Wirtschaft geleistet.

Im Durchschnitt erhielten die geförderten Unternehmen ca. TEUR 470 zur Abfederung der Finanzierungslast im Rahmen ihrer Innovations- und Wachstumsprojekte. Die hohe Förderungsquote, die in Summe mit anderen kombinierten Förderungen wie dem [aws erp-Kredit](#) und/oder der aws Garantie bis zu 30% der Investitionssumme betragen kann, zeichnet diesen Zuschuss als besonders attraktive Unterstützungsmöglichkeit aus.

Parallel zur Vergabe der regulären IWB/EFRE-Budgets und der zusätzlichen REACT-EU-Mittel wurde 2021 intensiv an der Vorbereitung des neuen EFRE-Programms und der damit einhergehenden Zuschussvergabe aus der EU-Periode 2021–2027 gearbeitet. Damit soll ein fließender Übergang der beiden EU-Perioden sichergestellt und die kontinuierliche Unterstützung innovativer österreichischer Unternehmen auch für das Jahr 2022 und die darauffolgenden Jahre ermöglicht werden.

Spezielle Konditionen/Bedingungen: Green Frontrunner (BMK)

Bereits seit dem Jahr 2013 vergibt die aws Zuschüsse aus dem „Frontrunner“-Programm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), das sich an international tätige Unternehmen richtet, die Technologie- oder Marktführer oder dominanter Nischenplayer sind bzw. sich auf dem Weg dorthin befinden. Mit Beginn des Jahres 2021 erfolgten eine Neuausrichtung des Frontrunner-Programms auf Basis von Klima- und Umweltzielen und eine entsprechende Umbenennung auf „Green Frontrunner“. Das nunmehrige „Green Frontrunner“-Programm sieht als zusätzliche Bedingung für die Fördervergabe vor, dass die adressierten Unternehmen grüne Ziele in ihrem Businessplan berücksichtigen und die geförderten Projekte einen Beitrag zu Umwelt- und Klimazielen leisten.

Von ca. 50 eingereichten Anträgen im Jahr 2021 wurde die sehr selektive Förderung an zwölf Unternehmen gewährt, wobei eine attraktive durchschnittliche Zuschusssumme von rd. EUR 300.000,- genehmigt wurde.

Für die Jahre 2022 und 2023 ist eine Fortsetzung des Green Frontrunner-Programms geplant, sodass weiterhin export- und innovationsstarke Markt- oder Technologieführer bei der Umsetzung ihrer Investitions- und Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterstützt werden können, sofern durch die Investition positive Klima- und Umwelteffekte erzielt werden.

aws Digitalisierung

Das Förderungsprogramm aws Digitalisierung unterstützt bei der umfassenden Digitalisierung von Unternehmensprozessen bis hin zum Aufbau digitaler Geschäftsmodelle.

Spezielle Konditionen & Bedingungen: Industrie 4.0-Projekte

Das Förderungsprogramm unterstützt österreichische Unternehmen des Produktions- oder produktionsnahen Dienstleistungssektors bei der Einführung modernster digitaler Technologien. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt. Zielsetzung ist es, die digitale Transformation ausgewählter Geschäftsprozesse zu forcieren und die notwendige, möglichst frühzeitige, Integration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

Wie in den Vorjahren konnte auch 2021 die Finanzierung dieses äußerst erfolgreichen Förderungsprogramms durch den Österreich-Fonds sichergestellt werden, wenn auch – nicht zuletzt durch die Corona-Krise noch verstärkt – bereits zu Beginn des Jahres ein Einreichstopp wegen fehlender Mittel verhängt werden musste. Wie in den Jahren davor überstieg die Nachfrage das budgetäre Angebot bei Weitem.

Unverändert blieb die bewährte Programmlogik. Adressiert werden vorwiegend Klein- und Mittelbetriebe mit ambitionierten Projekten zur Implementierung wesentlicher Komponenten einer Industrie 4.0-Umgebung. Hierzu zählen in erster Linie Computer-Hard- und Software, Sensorik und Aktorik, Robotik und Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie Methoden und Equipment zur Nutzung virtueller oder augmentierter Realität. Die Projekte sollen sich dabei neben einer detaillierten Planung auch durch dezidierte Maßnahmen zur Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszeichnen. Die Finanzierung wird in den drei Phasen Analyse/Konzept, Investitionsphase und Schulung bzw. Ausbildung gewährt.

2021 konnten insgesamt 9 Projekte mit Zuschüssen in der Höhe von EUR 1,65 Mio. gefördert werden; zur Ausfinanzierung dieser Projekte wurden zusätzlich ERP-Mittel in der Höhe von EUR 5,97 Mio. zur Verfügung gestellt.

Erfolgsbilanz 2021 in Zahlen

Verteilung der gesamten Kredite

nach Bereichen im Jahr 2021

Bereich		Kredite		ERP-Kredit- zusagen		geförderte Projektkosten	
		Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen	bis EUR 1 Mio.	989	76,7	175,1	29,6	215,7	21,68
	ab EUR 1 Mio.	150	11,6	320,0	54,1	599,0	60,22
Tourismus	bis EUR 1 Mio.	106	8,2	24,5	4,1	31,8	3,20
	ab EUR 1 Mio.	19	1,5	45,2	7,6	81,0	8,14
Land- und Forstwirtschaft		26	2,0	27,2	4,6	67,2	6,76
Verkehr		-	-	-	-	-	-
Gesamt		1.290	100,0	592,0	100,0	994,7	100,0



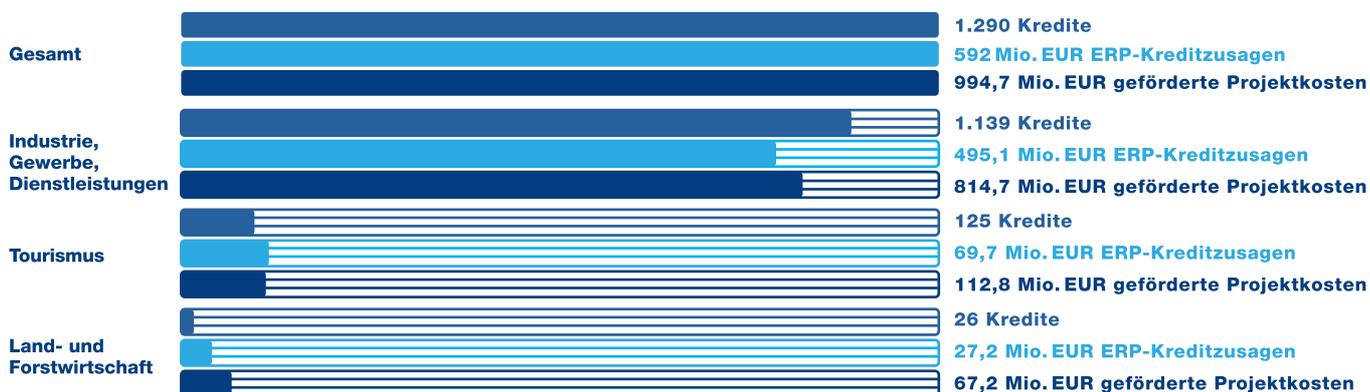
Anzahl der Kredite
 1.139 Industrie,
 Gewerbe, Dienstleistungen
 125 Tourismus
 26 Land- und Forstwirtschaft



ERP-Kreditzusagen
 495,1 Mio. EUR Industrie,
 Gewerbe, Dienstleistungen
 69,7 Mio. EUR Tourismus
 27,2 Mio. EUR Land- und Forstwirtschaft



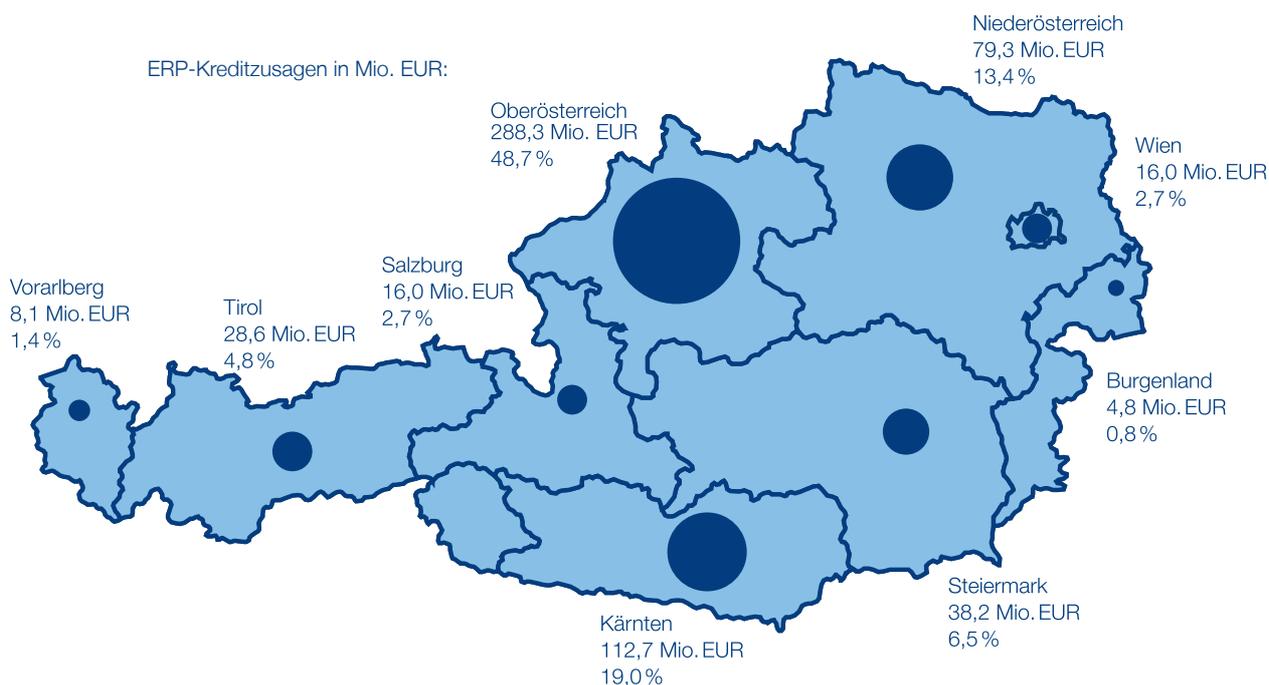
geförderte Projektkosten
 814,7 Mio. EUR Industrie,
 Gewerbe, Dienstleistungen
 112,8 Mio. EUR Tourismus
 67,2 Mio. EUR Land- und Forstwirtschaft



Betrachtet man die Verteilung der vergebenen Kredite im Wirtschaftsjahr 2021, so zeigt sich wie bereits in den Vorjahren eine besonders starke Inanspruchnahme in Oberösterreich.

nach Bundesländern im Jahr 2021

Bundesland	Kredite		ERP-Kredit-zusagen		geförderte Projekt-kosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Burgenland	12	0,9	4,8	0,8	7,3	0,7
Kärnten	362	28,1	112,7	19,0	150,0	15,1
Niederösterreich	97	7,5	79,3	13,4	144,9	14,6
Oberösterreich	560	43,4	288,3	48,7	525,2	52,8
Salzburg	39	3,0	16,0	2,7	26,5	2,7
Steiermark	85	6,6	38,2	6,5	60,3	6,1
Tirol	62	4,8	28,6	4,8	43,5	4,4
Vorarlberg	8	0,6	8,1	1,4	17,6	1,8
Wien	65	5,0	16,0	2,7	19,4	2,0
Gesamt	1.290	100,0	592,0	100,0	994,7	100,0



Finanzierungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

aws erp-Kredit

nach Bundesländern im Jahr 2021

bis 1 Mio. EUR

Bundesland	Kredite		ERP-Kredit- zusagen		geförderte Projektkosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Burgenland	4	0,4	0,4	0,2	0,7	0,32
Kärnten	298	30,1	67,7	38,7	79,7	36,95
Niederösterreich	56	5,7	9,0	5,1	11,5	5,33
Oberösterreich	454	45,9	73,8	42,1	93,9	43,53
Salzburg	25	2,5	2,7	1,5	3,9	1,81
Steiermark	49	5,0	6,0	3,4	6,9	3,20
Tirol	43	4,3	5,4	3,1	6,7	3,11
Vorarlberg	4	0,4	1,3	0,7	1,5	0,70
Wien	56	5,7	8,8	5,0	10,9	5,05
Gesamt	989	100,0	175,1	100,0	215,7	100,0

ab 1 Mio. EUR

Bundesland	Kredite		ERP-Kredit- zusagen		geförderte Projektkosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Burgenland	3	2,0	3,1	1,0	4,9	0,82
Kärnten	16	10,7	26,5	8,3	44,0	7,35
Niederösterreich	21	14,0	44,9	14,0	86,0	14,36
Oberösterreich	77	51,3	195,3	61,0	379,4	63,34
Salzburg	6	4,0	6,7	2,1	10,7	1,79
Steiermark	13	8,7	23,2	7,3	41,8	6,98
Tirol	7	4,7	9,0	2,8	10,9	1,82
Vorarlberg	3	2,0	6,6	2,1	15,9	2,65
Wien	4	2,7	4,7	1,5	5,4	0,90
Gesamt	150	100,0	320,0	100,0	599,0	100,0

nach Branchen im Jahr 2021**bis 1 Mio. EUR & ab 1 Mio. EUR**

Branche	Kredite		ERP-Kredit-zusagen		geförderte Projektkosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Basissektor	3	0,3	1,1	0,2	3	0,4
Stahl- und Metallverarbeitungsindustrie	3	0,3	1,1	0,2	3	0,4
Chemische Industrie	20	1,8	12,2	2,5	15,8	1,9
Gummi/Kunststoffwaren	14	1,2	10,7	2,2	13,8	1,7
Chemische Industrie	6	0,5	1,5	0,3	2	0,2
Bauzulieferbranchen	38	3,3	63,6	12,9	118,8	14,6
Stein-, Keramik- und Glasindustrie	10	0,9	5	1,0	10,5	1,3
Holzverarbeitende Industrie	28	2,5	58,6	11,8	108,3	13,3
Traditionelle Konsumgüter	159	14,0	91,3	18,4	153,6	18,9
Nahrungs- und Genussmittel	61	5,4	43,3	8,7	74,5	9,1
Textil- und Lederverarbeitung	10	0,9	2,9	0,6	6,2	0,8
Druckerei/Verlag	9	0,8	5,3	1,1	6,3	0,8
Möbelerzeugung	55	4,8	22,1	4,5	35,4	4,3
Papierverarbeitende Industrie	5	0,4	13,8	2,8	26,8	3,3
Sonstige Waren	19	1,7	3,9	0,8	4,4	0,5
Technische Verarbeitungsprodukte	136	11,9	106,1	21,4	193,3	23,7
Maschinenbau	28	2,5	30,7	6,2	45,2	5,5
Sonstige Fahrzeug- und Fahrzeugzulieferindustrie	12	1,1	11	2,2	25,3	3,1
Eisen- und Metallwaren	83	7,3	46,8	9,5	86,2	10,6
Elektro-/elektronische Industrie	13	1,1	17,6	3,6	36,6	4,5
Sonstige	783	68,7	220,6	44,6	330,3	40,5
produktionsnahe Dienstleistungen	35	3,1	9,4	1,9	14,1	1,7
Recycling	9	0,8	3,6	0,7	3,9	0,5
Bau	191	16,8	40,2	8,1	60,4	7,4
F&E-Dienstleistungen	7	0,6	1,6	0,3	2,1	0,3
diverse Dienstleistungen	272	23,9	81,2	16,4	130,6	16,0
Handel/Reparatur KFZ	57	5,0	20,3	4,1	28,1	3,4
Großhandel	66	5,8	36,7	7,4	52,3	6,4
Einzelhandel	146	12,8	27,6	5,6	38,8	4,8
Gesamt	1.139	100,0	494,9	100,0	814,8	100,0

Finanzierungen für andere Sektoren

nach Bundesländern im Jahr 2021

aws erp-Tourismusprogramm

bis 1 Mio. EUR

Bundesland	Kredite		ERP-Kredit-zusagen		geförderte Projektkosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Burgenland	5	4,7	1,3	5,3	1,6	5,0
Kärnten	38	35,8	8,7	35,4	10,9	34,3
Niederösterreich	10	9,4	1,7	6,9	2,0	6,3
Oberösterreich	17	16,0	2,8	11,4	4,4	13,8
Salzburg	5	4,7	1,1	4,5	2,0	6,3
Steiermark	19	17,9	5,6	22,8	6,7	21,1
Tirol	7	6,6	1,7	6,9	2,4	7,5
Vorarlberg	1	0,9	0,2	0,8	0,2	0,6
Wien	4	3,8	1,5	6,1	1,6	5,0
Gesamt	106	100,0	24,6	100,0	31,8	100,0

ab 1 Mio. EUR

Bundesland	Kredite		ERP-Kredit-zusagen		geförderte Projektkosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	5	26,3	7,6	16,81	10,3	12,7
Niederösterreich	3	15,8	11,3	25,00	19,5	24,1
Oberösterreich	2	10,5	6,6	14,60	16,8	20,7
Salzburg	2	10,5	5,1	11,28	8,0	9,9
Steiermark	2	10,5	1,3	2,88	1,8	2,2
Tirol	4	21,1	12,3	27,21	23,1	28,5
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	1	5,3	1,0	2,21	1,5	1,9
Gesamt	19	100,0	45,2	100,0	81,0	100,0

aws erp-Landwirtschaftsprogramm aws erp-Forstwirtschaftsprogramm

Bundesland	Kredite		ERP-Kredit- zusagen		geförderte Projektkosten	
	Anzahl	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	5	19,2	2,2	8,1	5,0	7,4
Niederösterreich	7	26,9	12,4	45,6	25,9	38,5
Oberösterreich	10	38,5	9,9	36,4	30,7	45,7
Salzburg	1	3,8	0,4	1,5	2,0	3,0
Steiermark	2	7,7	2,1	7,7	3,2	4,8
Tirol	1	3,8	0,2	0,7	0,4	0,6
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Gesamt	26	100,0	27,2	100,0	67,2	100,0

aws erp-Verkehrsprogramm

Im Jahr 2021 wurde kein Projekt zur Finanzierung eingereicht.

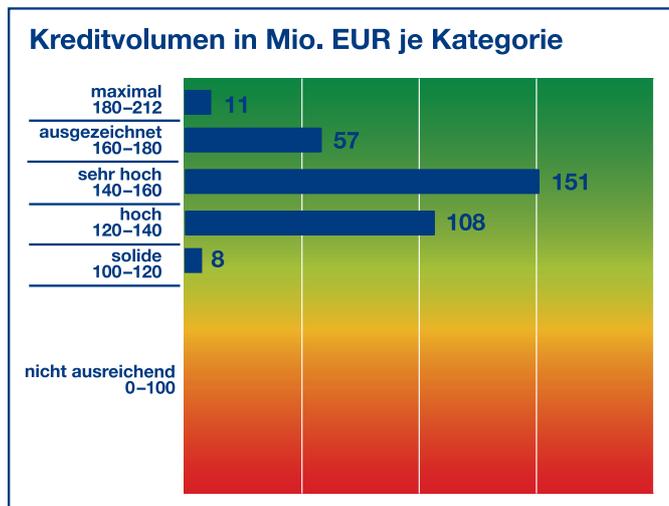
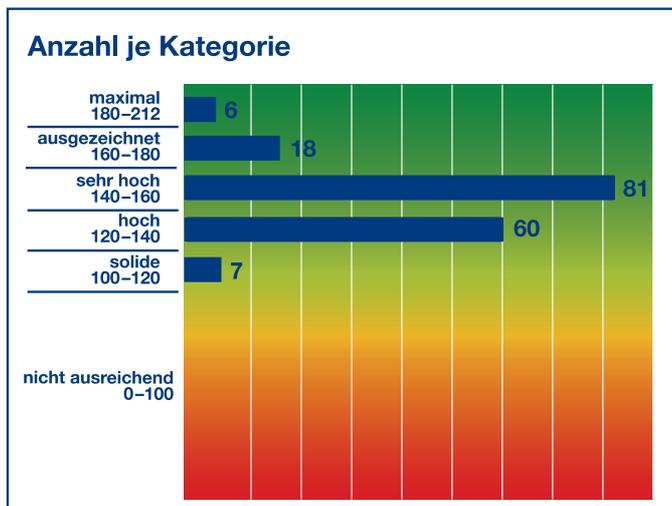
Darstellung volkswirtschaftliche Wirkung | aws Rating | ERP-Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2021

Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung

Seit Beginn des Jahres 2015 ist das aws-einheitliche Bewertungsschema für die volkswirtschaftliche Wirkung in Verwendung. Die volkswirtschaftliche Wirkung beschreibt die positiven Effekte des Projekts auf die Volkswirtschaft, die über die monetären Erträge hinausgehen. Die Bewertung erfolgt anhand der Hauptdimensionen „Innovation“ und „Wachstum“ sowie der Kriterien zu „Ökologie“ und „Diversity“. Die Ergebnisse der Teilsegmente werden programmspezifisch gewichtet und zu einem Gesamtergebnis (maximal 200 Punkte) aufsummiert.

Dargestellt werden dabei jene positiven Effekte, die die Mindestanforderungen der Richtlinien – die mit 100 Punkten festgelegt sind – überschreiten. Es gibt fünf Kategorien: „solide“ (101 bis 119,9 Punkte), „hoch“ (120 bis 139,9 Punkte), „sehr hoch“ (140 bis 159,9 Punkte), „ausgezeichnet“ (160 bis 179,9 Punkte) und „maximal“ (180 bis 212 Punkte).

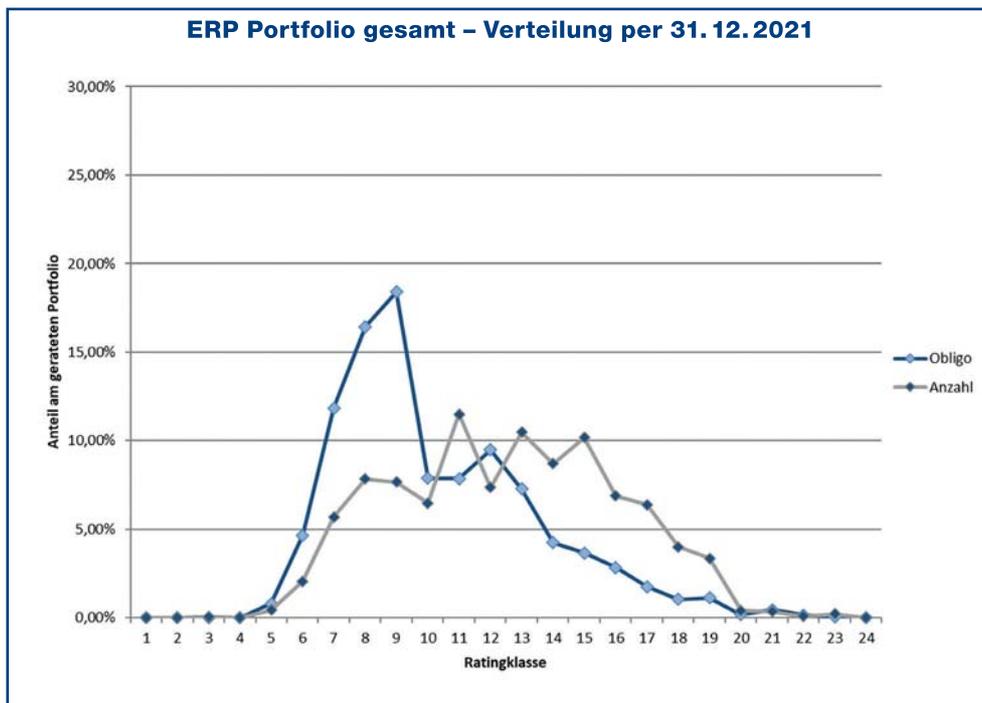
Die Verteilung der im Jahr 2021 genehmigten Kredite aus dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen auf die einzelnen Bewertungsklassen (nach Anzahl und Kreditvolumen) ergibt folgendes Bild (ohne Kredite bis EUR 1 Mio.):



aws Rating – Relevanz für Kreditvergabe

In der aws ist bereits langjährig eine Rating- und Bonitätsbeurteilung etabliert. Der ERP-Fonds unterliegt nicht dem BWG oder den FMA-Verordnungen, die eine Prüfung der Einzelkredite unabhängig von den vorhandenen Sicherheiten verlangen. Für den ERP-Fonds ist die Durchführung eines Ratings aus dem ERP-Fonds-Gesetz zwar nicht zwingend ableitbar, ein Rating kann aber als sinnvolle und zweckmäßige Grundlage für die Prüfung der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit herangezogen werden. Es können daraus wertvolle Informationen über die wirtschaftliche Lage der Finanzierungswerberinnen bzw. der Finanzierungswerber und die Erfolgsaussichten einer positiven Projektbewältigung gewonnen werden, daher werden alle Projekte ab einer Kredithöhe von EUR 1 Mio. und kleinere Kredite mit einer aws Garantie geratet.

Das in der aws und im ERP-Fonds angewandte Ratingsystem ist auf einer Masterskala in insgesamt 26 Bonitätsstufen eingeteilt. Hervorzuheben ist aber, dass aws erp-Kredite nur gegen erstklassige Besicherung (Bankgarantie oder vergleichbare Garantieeinrichtung) gewährt werden, und so liegt das Garantierisiko in erster Linie bei der Bank.



Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2021

[aws erp-Kredite](#) stellen aufgrund ihrer niedrigen, unter dem Marktniveau liegenden, Zinssätze eine Finanzierung im beihilfenrechtlichen Sinne dar. Für die Berechnung des monetären Finanzierungsvorteils eines [aws erp-Kredits](#) ist jene Methode heranzuziehen, die in den entsprechenden EU-Mitteilungen und Richtlinien festgelegt ist. Gemäß diesen Regeln ist der Zinssatz mit dem EU-Basiszinssatz auf Grundlage des 12-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten zu vergleichen. Die über die gesamte Kreditlaufzeit verteilten und bei jeder Zinszahlung anfallenden Unterschiedsbeträge sind auf den Auszahlungszeitpunkt des Kredits abzuzinsen. Dieser so errechnete Wert wird auch Barwert des [aws erp-Kredits](#) genannt.

Die Kreditkonditionen sind so aufgebaut, dass die Zinssätze über die gesamte Laufzeit immer unter dem EU-Basiszinssatz plus 100 Basispunkte Aufschlag liegen. Im Jahr 2021 lagen die zur Anwendung kommenden Zinssätze bei allen Laufzeitmodellen für Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmerinnen und Unternehmer sowohl in der tilgungsfreien als auch in der Tilgungszeit bei 0,375 % p. a. und bei 0,5 % p. a. in allen anderen Fällen.

Im Jahr 2021 erfolgte keine unterjährige Änderung der Zinssätze. Der Referenzsatz blieb ebenfalls über das gesamte Jahr 2021 unverändert bei -0,45 %. Die Barwerte der unterschiedlichen Laufzeitmodelle lagen zwischen 0,16 und 1,51 % der Kreditsumme.

Die Barwerttabelle des Jahres 2021 ist dem Anhang zu entnehmen.

ERP-Fachkommission für Kredite auf dem Gebiet des Agrar- und Tourismussektors 2021

Vorsitzender für den Agrarsektor

Amtsdirktorin Alexandra Moser-Witzky

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Vertreter des ERP-Fonds

Mag. Bernhard Wipfel

ERP-Fonds

Vorsitzender für den Tourismussektor

Mag.^a Martina Titlbach-Supper

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus

Vertreter des ERP-Fonds

MRat Dr. Franz Resetar

ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Mag.^a Claudia Boyneburg Lengsfeld Spendier

Hotel „Goldenes Lamm“

Dr. Oliver Fritz

Österr. Institut für Wirtschaftsforschung

Mag. Gerald Hauser

Abgeordneter zum Nationalrat | bis 10.3.2020

Maximilian Linder

Gast- und Landwirt, Bürgermeister

DI Adolf Marksteiner

Landwirtschaftskammer Österreich

Mag.^a Christina Mutenthaler

AMA Marketing

Petra Nocker-Schwarzenbacher

Hotel „Brückenwirt“ | bis 25.5.2021

Mario Pulker

WKO Österreich | seit 26.5.2021

In beratender Eigenschaft

Dir. Mag. Martin Hofstetter

Österreichische Hotel- und Tourismusbank
Gesellschaft m.b.H.

GD KR Mag. Wolfgang Kleemann

Österreichische Hotel- und Tourismusbank
Gesellschaft m.b.H.

Mag. Wolfgang Messeritsch

Oesterreichische Nationalbank

Weitere Anwesende

Mag. Gerfried Brunner

Geschäftsfeldleiter Kredite | Kofinanzierungen

Elke Seidl

Koordination ERP-Fachkommissionen

Sigrid Szöky

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus

ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors 2021

Vorsitzender

MRätin Mag. ^a Evelinde Grassegger	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis 31. 1. 2021
Mag. ^a Claudia Nemeth	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ab 1. 2. 2021

Vertreter des ERP-Fonds

Mag. Matthias Hutter	ERP-Fonds
----------------------	-----------

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Dir. Dr. Alexander Biach	Wirtschaftsbund Wien
Mag. Kuno Haas	Wirtschaftskammer Oberösterreich
Christian Hafenecker, MA	Abgeordneter zum Nationalrat
Mag. ^a Michaela Huber	ÖBB-Personenverkehr AG
Ing. Mag. Alexander Klacska	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. ^a Sylvia Leodolter	Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Weitere Anwesende

Mag. Gerfried Brunner	Geschäftsfeldleiter Kredite Kofinanzierungen
Elke Seidl	Koordination ERP-Fachkommissionen

Die Treuhandbanken

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	www.sparkasse-ooe.at
Austrian Anadi Bank AG	www.anadibank.com
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und österreichische Postsparkasse AG	www.bawagpsk.com
Bank für Tirol und Vorarlberg	www.btv.at
BKS Bank AG	www.bks.at
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	www.dolomitenbank.at
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	www.erstebank.at
HYPO-BANK BURGENLAND AG	www.bank-bgld.at
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	www.hyponoe.at
HYPO TIROL BANK AG	www.hypotiro.com
HYPO VORARLBERG BANK AG	www.hypovbg.at
Kärntner Sparkassen AG	www.kaerntnersparkasse.at
Oberbank AG	www.oberbank.at

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich)	www.hypo.at
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.	www.oeht.at
Raiffeisen Bank International AG	www.rbinternational.com
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	www.rlb-bgld.at
Raiffeisen Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	www.rlb-bank.at
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG	www.raiffeisen.at/noew/rlb
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG	www.rlbooe.at
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	www.steiermaerkische.at
UniCredit Bank Austria AG	www.bankaustria.at
VOLKSBANK WIEN AG	www.volksbankwien.at
Volkskreditbank AG	www.vkb-bank.at

Ausblick

Neuerungen und besondere Akzente im Jahresprogramm 2022

Das Jahresprogramm des ERP-Fonds referenziert 2022 in der Festlegung seiner **strategischen Handlungsfelder** konsequent auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen der Republik Österreich, die durch die COVID-19-Pandemie verstärkt auf den Aufbau und die Erhöhung der Resilienz der österreichischen Wirtschaft ausgerichtet sind, und steht in Einklang mit den im aws Mehrjahresprogramm 2020–2022 definierten fünf strategischen Schwerpunkten (Digitalisierung, Innovative Transformation, Internationalisierung, Nachhaltiges Wachstum, Innovative Skalierbare Gründungen). Die umfangreichen Maßnahmen in der **Produktgestaltung**, die im Jahr 2021 gesetzt wurden, haben sich sehr gut bewährt und sollen unverändert fortgeführt werden.



Strategische Handlungsfelder für 2022

Der ERP-Fonds kann durch seine strategischen Schwerpunktsetzungen für das Jahresprogramm 2022, die entlang nationaler Strategien und Konjunkturprogramme definiert wurden und mit den Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung akkordiert sind, einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts leisten und die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt einsetzen.

Die strategischen Schwerpunkte finden Berücksichtigung in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der aus den Mitteln des ERP-Fonds finanzierten Aktivitäten. Vor diesem Hintergrund definieren die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, die Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums der österreichischen Wirtschaft im Sinne des Green Deal als Prävention einer ökologischen Krise, Investitionen in die Digitalisierung als Treiberin des technologischen und des Strukturwandels sowie die Stärkung des Gesundheits- und Life Sciences-Sektors die inhaltlichen Schwerpunkte des diesjährigen Jahresprogramms des ERP-Fonds.



Sie sind als handlungsleitende Themen und Richtungsweiser zu verstehen, anhand derer die Unterstützungsleistungen für Unternehmen in Österreich im Rahmen der Aktivitäten des ERP-Fonds ausgerichtet werden.

Diese Schwerpunktsetzung galt für den ERP-Fonds im Allgemeinen und im Besonderen für die aws erp-Kredite in den Sektoren Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. In den Sektoren Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr sind – abgeleitet von sektorspezifischen Strategien – darüber hinaus ergänzende Fokussierungen erfolgt.

Produktgestaltung

Die umfangreichen Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Kreditkonditionen und zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, die im vergangenen Jahr gesetzt wurden, haben sich sehr gut bewährt und sollen unverändert fortgeführt werden.

Das betrifft:

- den einheitlichen [aws erp-Kredit](#) anstelle von vier verschiedenen Programmen
- das schnelle und schlanke Verfahren bis EUR 1 Mio. Kredithöhe – ohne Bereitstellungs- und Stornoentgelt
- Flexible Angebote für die jeweiligen Finanzierungserfordernisse
 - 1 Jahr Ausnützungszeit, bis zu 3 Jahren tilgungsfrei, bis zu 10 Jahre Tilgungszeit
- Gründerinnen und Gründer/junge Unternehmen haben bessere Konditionen:
 - niedrigerer Zinssatz und geringeres Zuzählungsentgelt

Zinssätze

Um die großen Herausforderungen für die Belebung der Konjunktur und die massiven Investitionen entlang der Schwerpunkte des ERP-Jahresprogramms 2022 bestmöglich unterstützen zu können, bleiben die Zinssätze für [aws erp-Kredite](#) auf dem historisch niedrigen Niveau des Vorjahres.

Anlagen

Barwerttabelle, Jahresabschluss

aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte

ab 1. 1. 2021

EU-Basiszinssatz: –0,45 %

aws erp-Kredite	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		sprungfixer Zinssatz	Barwerte
	Jahre	Fixzinssatz	Jahre	Fixzinssatz	Jahre	Fixzinssatz		
Industrie- und Gewerbe								
<i>Investitionskredite für aktivierungsfähige Kosten</i>								
Standardmodell:								
bis 10 Jahre Gesamtlaufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4, 6 oder 8	0,50 %		0,62 % bis 1,27 %
über 10 Jahre Gesamtlaufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 oder 10		0,50 %	0,99 % bis 1,63 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen	bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,50 %		bis 1,72 %
Sonderkonditionen Infrastruktur	bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10		0,50 %	bis 1,99 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer junge Unternehmen bis EUR 1 Mio.	bis 1	0,375 %	0,5 bis 3	0,375 %	4, 6, 8 oder 10	0,375 %		1,02 % bis 2,7 %
<i>Investitionskredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %		0,71 %
lange tilgungsfreie Zeit	bis 1	0,50 %	3	0,50 %	2,5	0,50 %		0,95 %
endfällig	bis 1	0,50 %	5	0,50 %	0	0,50 %		1,13 %
Land- und Forstwirtschaft								
bis 10 Jahre Gesamtlaufzeit	1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4, 6 oder 8	0,50 %		0,62 % bis 1,27 %
über 10 Jahre Gesamtlaufzeit	1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 oder 10		0,50 %	0,99 % bis 1,63 %
Sonderkonditionen Aufforstung	bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12		0,50 %	bis 2,16 %
Verkehrswirtschaft								
bis 10 Jahre Gesamtlaufzeit	1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4, 6 oder 8	0,50 %		0,62 % bis 1,27 %
über 10 Jahre Gesamtlaufzeit	1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 oder 10		0,50 %	0,99 % bis 1,63 %
Tourismus								
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	15		0,50 %	1,89 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	15		0,50 %	1,71 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	12		0,50 %	1,62 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	12		0,50 %	1,44 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	10		0,50 %	1,45 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	10		0,50 %	1,26 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredites. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 1.1.2021) beträgt der EU-Basiszinssatz –0,45 %.

ERP-Fonds, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

ERP-Fonds, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Algramer Straße 1, D 1000

Telefon: +31 211 0
Fax: +31 21 20
E-Mail: audit@ecm.austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungs ertrag und u f t r a g s d u r c h f ü h r u n g	1
2. u f g l i e d e r u n g u n d r i u t e r u n g d e r e s s e n t l i c h e n P o s t e n d e s J a h r e s a b s c h l u s s e s	2
3. z u s a m m e n f a s s u n g d e s P r ü f u n g s e r g e b n i s s e s	3
3.1. e r s t e l l u n g e n z u r e s e t z m ä ß i g e i t i n B u c h f ü h r u n g u n d J a h r e s a b s c h l u s s u n d z u m J a h r e s a b g e b e r i c h t	3
3.2. e r t e i l t e u s s ü n f t e	
3.3. e n t n e h m u n g z u e r s a c h e n n a c h § 2 3 a b s 2 u n d a b s 3 B e i t r ä g u s ü b u n g d e r e d e f l i c h t e n	
. B e s t i m m u n g e n e r m e r	

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 J a h r e s a b s c h l u s s z u m 3 1 . D e z e m b e r 2 0 2 1 u n d J a h r e s a b g e b e r i c h t f ü r d a s G e s c h ä f t s j a h r 2 0 2 1

Beilage 2 I l l g e m e i n e u f t r a g s b e d i n g u n g e n f ü r W i r t s c h a f t s t r e u h a n d b e r u f e

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des

ERP-Fonds, Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2021 bis April 2022 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien bzw. aufgrund der COVID-19 Situation remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Andrea Stippl, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Wir haben uns im Zuge unserer Prüfungshandlungen vergewissert, dass die in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres übernommenen Wertansätze den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprechen und der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beachtet wurde.

Der Abschluss der ERP-Fonds, Wien, für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen Bestätigungsvermerk mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil zu diesem Abschluss am 31. März 2021 abgegeben hat.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP-Fonds, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Der Abschluss der ERP-Fonds, Wien, für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen Bestätigungsvermerk mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil zu diesem Abschluss am 31. März 2021 abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 12. April 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2021

DER

ERP-FONDS, WIEN

BILANZ zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020	PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	in EUR	in EUR		in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. STAMMVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen			I. Stammvermögen ohne Rücklagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	12.035.648,00	63.437.500,00	Stammvermögen ohne Rücklagen	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
2. Sonstige Ausleihungen			Jahresüberschuss	10.486.989,67	11.951.750,05
a) ERP-Kredite	1.628.776.205,79	1.614.637.221,08	hiervon: (geplante) Ausschüttung NFTE	-2.486.989,67	-3.951.750,05
b) ERP-Darlehen	45.800.585,25	46.292.841,62	hiervon: (geplante) Ausschüttung EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
c) Übrige Ausleihungen	0,00	0,00	Stammvermögenszuwachs	0,00	0,00
	<u>1.674.576.791,04</u>	<u>1.660.930.062,70</u>	Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs	<u>1.843.000.000,00</u>	<u>1.843.000.000,00</u>
	1.686.612.439,04	1.724.367.562,70			
B. UMLAUFVERMÖGEN			II. Rücklagen des Stammvermögens	2.486.989,67	3.951.750,05
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Rücklagen für Nationalstiftung FTE	8.000.000,00	8.000.000,00
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	38.447.679,83	39.327.901,68	Rücklage für EZA	10.486.989,67	11.951.750,05
davon Restlaufzeit >1 Jahre EUR 3.810,00 (VJ TEUR 7)				<u>1.853.486.989,67</u>	<u>1.854.951.750,05</u>
II. Wertpapiere und Anteile			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	34.575.570,00	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.916.937,55	2.000.623,16
			2. Rückstellungen für Pensionen	1.449.042,00	1.465.414,00
			3. sonstige Rückstellungen	1.189.850,27	1.177.153,80
				<u>4.555.829,82</u>	<u>4.643.190,96</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	164.665.984,75	94.224.131,48	C. VERBINDLICHKEITEN		
	<u>203.113.664,58</u>	<u>168.127.603,16</u>	1. sonstige Verbindlichkeiten	31.799.989,58	33.034.268,12
			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 31.799.989,58 (VJ TEUR 16.878)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 61.202,56 (VJ TEUR 72)		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	116.705,45	134.043,27			
	<u>1.889.842.809,07</u>	<u>1.892.629.209,13</u>		<u>1.889.842.809,07</u>	<u>1.892.629.209,13</u>

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)

763.962.634,48

745.340.587,93

ERP-Fonds, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.-31.12.2021 EUR	1.1.-31.12.2020 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.171,69	12.755,12
	<u>14.171,69</u>	<u>12.755,12</u>
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	-3.082.196,41	-3.360.798,37
b) soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen		
an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-122.242,39	-167.192,87
Aufwendungen für Altersversorgung	-268.664,12	-483.063,60
Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben		
sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-508.047,42	-573.191,31
sonstige Sozialaufwendungen	-12.631,13	-4.026,05
	<u>-3.993.781,47</u>	<u>-4.588.272,20</u>
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige (Sachaufwand)	-730.195,52	-987.851,62
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	<u>-4.709.805,30</u>	<u>-5.563.368,70</u>
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und		
Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	241.430,14	1.305.163,77
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.013.665,21	20.732.959,73
7. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu		
Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	3.092.089,69	3.039.962,13
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus		
Wertpapieren des Umlaufvermögens	-259.150,52	-1.122.175,26
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.891.239,55	-6.440.791,62
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (Finanzergebnis)	<u>15.196.794,97</u>	<u>17.515.118,75</u>
11. Ergebnis vor Steuer = Ergebnis nach Steuer = Jahresüberschuss	<u>10.486.989,67</u>	<u>11.951.750,05</u>
12. Zuweisung zu Rücklage EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
13. Zuweisung zu Rücklage Nationalstiftung FTE	-2.486.989,67	-3.951.750,05
14. Stammvermögenszuwachs	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang

zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

ERP-Fonds**2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden****A k t i v a****Anlagevermögen****Finanzanlagen**

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

P a s s i v a**Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

ERP-Fonds

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Dezember 2020 gewählt.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

ERP-Fonds**3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz****A k t i v a**

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2021 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den Wertpapieren sind Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2021 weist der ERP-Fonds Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 12.035.648,00 (VJ TEUR 63.438) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 12.200.000,00 (VJ TEUR 64.200). Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2021 beträgt EUR 12.035.648,00 (VJ TEUR 64.821).

Die Abgänge im Geschäftsjahr 2021 betreffen den vorzeitigen Verkauf von sieben Anleihen mit einem Buchwert von insgesamt EUR 51.598.400,00 (VJ TEUR 53.150) und eine plangemäße Tilgung mit einem Buchwert von EUR 5.000.000,00 (VJ TEUR 0). Im Folgejahr ist eine plangemäße Tilgung mit einem Nominalwert von EUR 7.000.000,00 (VJ TEUR 5.000) und einem Buchwert von EUR 6.993.000,00 (VJ TEUR 5.000) vorgesehen.

Im Geschäftsjahr erfolgten Abwertungen in Höhe von EUR 0,00 (VJ TEUR 105) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 196.548,00 (VJ TEUR 99).

Die Restlaufzeiten und die durchschnittlichen Verzinsungen des Wertpapierbestandes per 31.12.2021 stellen sich wie folgt dar:

Wertpapiere	Restlaufzeiten (M = Monate, J = Jahre)										Gesamt per 31.12.2021	Gesamt per 31.12.2020
	≤ 1 M	≤ 3 M	≤ 6 M	≤ 1 J	≤ 2 J	≤ 3 J	≤ 4 J	≤ 5 J	≤ 7 J	≤ 10 J		
Nominale in Mio. EUR				7,0					5,2		12,2	64,2
Ø-Zins				0,75%					0,23%		0,53%	1,01%

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2021

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2021	Zugänge 2021	Abgänge 2021	Zuschreibungen 2021	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2020	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2021	Zugänge 2021	Abgänge 2021	Stand 31.12.2021									
1. Finanzanlagen													
1.1. Wertpapiere (Wertrechte)	63.972.400,00	0,00	51.790.400,00	12.182.000,00	534.900,00	0,00	192.000,00	196.548,00	146.352,00	12.035.648,00	63.437.500,00	0,00	196.548,00
1.2. Ausleihungen	1.680.098.785,49	312.716.295,23	300.759.011,62	1.692.056.069,10	19.168.722,79	43.550,52	1.732.995,25	0,00	17.479.278,06	1.674.576.791,04	1.660.930.062,70	43.550,52	0,00
Gesamtsumme	1.744.071.185,49	312.716.295,23	352.549.411,62	1.704.238.069,10	19.703.622,79	43.550,52	1.924.995,25	196.548,00	17.625.630,06	1.686.612.439,04	1.724.367.562,70	43.550,52	196.548,00

ERP-Fonds**Sonstige Ausleihungen**

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR		Aushaftung 31.12.2021		Aushaftung 31.12.2020
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	644.839.760,50		706.214.001,75	
Landwirtschaft	114.034.713,69		113.753.217,50	
Forstwirtschaft	1.390.525,00		1.189.225,00	
Tourismus	417.030.758,40		436.804.523,35	
Verkehr	3.488.212,50		4.409.737,50	
Kleinkredite	447.992.235,70	1.628.776.205,79	352.266.515,98	1.614.637.221,08
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	5.157.049,63		5.442.500,99	
Bergbau Bund	566.868,95		850.340,63	
Forschungsförderung	40.076.666,67	45.800.585,25	40.000.000,00	46.292.841,62
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Ausleihungen GESAMT		1.674.576.791,04		1.660.930.062,70

ERP-Fonds

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

ERP-Kredite

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeiten
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2021	644.839.760,50	0,50 - 1,75	ca. 6 Jahre
	31.12.2020	706.214.001,75		
Landwirtschaft	31.12.2021	114.034.713,69	0,50 - 1,75	ca. 8 Jahre
	31.12.2020	113.753.217,50		
Forstwirtschaft	31.12.2021	1.390.525,00	0,50 - 1,75	ca. 14 Jahre
	31.12.2020	1.189.225,00		
Tourismus	31.12.2021	417.030.758,40	0,50 - 1,75	ca. 16 Jahre
	31.12.2020	436.804.523,35		
Verkehr	31.12.2021	3.488.212,50	0,50 - 1,00	ca. 5 Jahre
	31.12.2020	4.409.737,50		
Kleinkredite	31.12.2021	447.992.235,70	0,50 - 1,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2020	352.266.515,98		
ERP-Kredite	31.12.2021	1.628.776.205,79		
nach Sektoren gesamt	31.12.2020	1.614.637.221,08		

andere ERP-Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung				
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2021	148.814,54	1,00	2023
CPVF-Mittel	31.12.2020	277.814,19		
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2021	1.076,98	1,00	2022
ERP-Mittel	31.12.2020	4.915,73		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Städterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	31.12.2021	1.235.438,12	keine Zinsen	2055
	31.12.2020	1.271.774,54		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Städterneuerungsfonds, ERP-Mittel	31.12.2021	3.771.719,99	keine Zinsen	2052
	31.12.2020	3.887.996,53		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2021	5.157.049,63		
	31.12.2020	5.442.500,99		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Bergbau Bund				
Bund BGBl 644/73	31.12.2021	201.228,21	0,50	2023
SAKOG	31.12.2020	301.846,48		
Bund BGBl 644/73	31.12.2021	157.097,82	0,50	2023
Graz-Köflacher Eisenbahn	31.12.2020	235.650,00		
Bund BGBl 644/73	31.12.2021	64.991,78	0,50	2023
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerk	31.12.2020	97.489,03		
Bund BGBl 644/73	31.12.2021	143.551,14	5,00	2023
Fernheizwerk Pinkafeld	31.12.2020	215.355,12		
Bergbau Bund gesamt	31.12.2021	566.868,95		
	31.12.2020	850.340,63		

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG Forschungsförderungsgesellschaft	31.12.2021	40.076.666,67	0,75	2029
	31.12.2020	40.000.000,00		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2021	40.076.666,67		
	31.12.2020	40.000.000,00		
ERP-Darlehen gesamt	31.12.2021	45.800.585,25		
	31.12.2020	46.292.841,62		

ERP-Fonds

Übrige Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Länder (Entwicklungshilfe)				
Kuba	31.12.2021	1.676.583,93	1,50	a) 2033
	31.12.2020	1.841.247,13		
Zimbabwe	31.12.2021	7.466.856,42	1,50	b) 2033
	31.12.2020	7.459.053,29		
Bhutan 1	31.12.2021	3.438.788,86	keine Zinsen	2025
	31.12.2020	4.295.788,86		
Bhutan 2	31.12.2021	2.591.827,91	0,50	2029
	31.12.2020	2.915.806,40		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2021	-15.174.057,12		
	31.12.2020	-16.511.895,68		
Ausleihungen an Länder	31.12.2021	0,00		
	31.12.2020	0,00		
a) bilaterales Amendement mit Kuba am 14.3.2022 unterzeichnet (Abwicklung durch OeKB)				
b) Erste Zahlungen Zinsen zum Kreditabkommen 1990 in 2021 erhalten (Abwicklung durch OeNB)				
Übrige Ausleihungen gesamt	31.12.2021	0,00		
	31.12.2020	0,00		
Sonstige Ausleihungen GESAMT	31.12.2021	1.674.576.791,04		
	31.12.2020	1.660.930.062,70		

Fristigkeiten der Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2021	1.628.776.205,79	284.678.313,82	1.344.097.891,97
	31.12.2020	1.614.637.221,08	283.457.413,84	1.331.179.807,24
ERP-Darlehen	31.12.2021	45.800.585,25	648.621,09	45.151.964,16
	31.12.2020	46.292.841,62	579.061,31	45.713.780,31
Übrige Ausleihungen	31.12.2021	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	0,00	0,00	0,00
Ausleihungen GESAMT	31.12.2021	1.674.576.791,04	285.326.934,91	1.389.249.856,13
	31.12.2020	1.660.930.062,70	284.036.475,15	1.376.893.587,55

ERP-Fonds**Wertberichtigungen-Spiegel für Ausleihungen**

in EUR	Einzelwert-	Zuführungen	Auflösungen	Einzelwert-
	berichtigungen			berichtigungen
	31.12.2020	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2021	31.12.2021
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	2.656.827,11	35.747,39	387.353,56	2.305.220,94
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	2.656.827,11	35.747,39	387.353,56	2.305.220,94
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bergbau Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	16.511.895,68	7.803,13	1.345.641,69	15.174.057,12
Übrige Ausleihungen	16.511.895,68	7.803,13	1.345.641,69	15.174.057,12
Wertberichtigungen GESAMT	19.168.722,79	43.550,52	1.732.995,25	17.479.278,06

In der Übersicht sind ausnahmslos Einzelwertberichtigungen angegeben, Pauschalwertberichtigungen liegen nicht vor.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**Forderungen-Spiegel**

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit	davon Laufzeit
			≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2021	38.447.679,83	38.443.869,83	3.810,00
	31.12.2020	39.327.901,68	39.320.451,68	7.450,00
Forderungen GESAMT	31.12.2021	38.447.679,83	38.443.869,83	3.810,00
	31.12.2020	39.327.901,68	39.320.451,68	7.450,00

Von den oben angeführten Forderungen entfallen EUR 37.205.000,00 (VJ TEUR 37.205) auf eine Treuguteinlage bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die vollständige Rückführung der Mittel ist im Folgejahr vorgesehen.

ERP-Fonds

Darüber hinaus sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 1.235.749,83 (VJ TEUR 2.112) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Wertpapiere und Anteile

In diesem Posten ist ausschließlich der Eigenbestand an festverzinslichen Wertpapieren von Banken mit Restlaufzeiten unter einem Jahr berücksichtigt. Im Geschäftsjahr gab es keine Zugänge, der gesamte Bestand aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 34.575.570,00 ist plangemäß ausgelaufen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2021	164.665.984,75	164.665.984,75	0,00	0,00
	31.12.2020	94.224.131,48	94.224.131,48	0,00	0,00
davon treuhändig	31.12.2021	13.669.290,76	13.669.290,76	0,00	0,00
	31.12.2020	16.155.918,99	16.155.918,99	0,00	0,00
GESAMT	31.12.2021	164.665.984,75	164.665.984,75	0,00	0,00
	31.12.2020	94.224.131,48	94.224.131,48	0,00	0,00

Von den Treuhand-Mitteln entfallen EUR 13.256.637,13 (VJ TEUR 15.743) auf EFRE-Zuschussmittel.

Weitere Treuhandgelder in Höhe von EUR 412.653,63 (VJ TEUR 413) werden für Abwicklungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), sowie für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gehalten.

In den **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2022 enthalten.

ERP-Fonds**Passiva****Eigenkapital - Stammvermögen**

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR		31.12.2021	31.12.2020
Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss 2021 (2020)	10.486.989,67		11.951.750,05
<i>abzüglich Ausschüttung EZA 2022 (2021)</i>	-8.000.000,00		-8.000.000,00
<i>abzüglich Ausschüttung NFTE 2022 (2021)</i>	-2.486.989,67		-3.951.750,05
Stammvermögenszuwachs 2021 (2020)		0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Rücklagen (für Ausschüttungen)			
für EZA 2022 (2021)		8.000.000,00	8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE für 2022 (2021)		2.486.989,67	3.951.750,05
Rücklagen		10.486.989,67	11.951.750,05
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN		1.853.486.989,67	1.854.951.750,05

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2022 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000) für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des zu erwartenden Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2022.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendung 2022 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2021 eine Vorsorge in Höhe von EUR 2.486.989,67 (VJ TEUR 3.952) gebildet.

ERP-Fonds**Rückstellungen**

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2021	1.916.937,55	1.449.042,00
Stand per 31.12.2020	2.000.623,16	1.465.414,00
Veränderung 2021 in EUR	-83.685,61	-16.372,00

Ansatz in der Unternehmensbilanz Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Dezember 2020. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

Parameter für die Bewertungen 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2021 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes 8 Jahre 11 Jahre

Rechnungszins 0,86% 1,12%

Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase 1,50% 1,50%

Fluktuationsabschlag keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung

Biometrische Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

Pensionsalter Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 480.000,00 (VJ TEUR 480), für noch nicht verbrauchte

ERP-Fonds

Urlaube EUR 80.443,00 (VJ TEUR 89), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 165.932,00 (VJ TEUR 162) und für die Abschlussprüfung EUR 10.000,00 (VJ TEUR 10). Darüber hinaus bestehen Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von gesamt EUR 453.475,27 (VJ TEUR 436).

Die **Rückstellungen für drohende Verluste** betreffen die EFRE-Abwicklung mit EUR 425.777,11 (VJ TEUR 394) und das Kreditgeschäft mit EUR 27.698,16 (VJ TEUR 42). Sie wurden aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet:

EFRE-Abwicklung

Der ERP-Fonds wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab, seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens EU festgelegten Bestimmungen bezüglich ‚Unregelmäßigkeiten‘ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine ‚Unregelmäßigkeit‘ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten ‚Unregelmäßigkeiten‘ sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern, in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von COVID-19 bzw. dem Russland-Ukraine-Konflikt zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den ERP-Fonds nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten für derzeit 72 Projekte (VJ 64 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 25 Mio. (VJ EUR 19 Mio.) aus unternehmerischer Vorsicht gemäß § 198 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Diese Rückstellung wurde erstmals 2020 gebildet.

Kreditgeschäft

Banken vergeben treuhändig für den ERP-Fonds Kredite, die zum Teil durch aws-Garantien abgesichert werden, dadurch fallen für den Kreditnehmer halbjährliche Garantieentgelte an. Wird ein kreditnehmendes Unternehmen insolvent und stellt seine Zahlungen ein, wird die aws-Garantie in Anspruch genommen. Vertragsgemäß werden dabei auch alle zukünftigen, noch nicht bezahlten Garantieentgelte gemäß Entgeltplan abgerechnet. Beim ERP-Fonds verbleibt daher eine Kreditrestforderung in Höhe der abgezogenen aws-Garantieentgelte. Für alle ab dem 1.1.2022 fällig

ERP-Fonds

werdenden Garantieentgelte wurde auf Basis von ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten vorsorglich eine Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung wurde erstmals 2016 gebildet.

Für jene Teile der Rückstellungen, deren Laufzeit über ein Jahr beträgt, wurde unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, eine Abzinsung der Rückstellungen vorgenommen. Herangezogen wurden die von der Deutschen Bundesbank per 31.12.2021 veröffentlichten marktüblichen Abzinsungssätze basierend auf einem 7-Jahresdurchschnitt je nach Laufzeit in Höhe von 0,34% bis 0,86% (VJ 0,47% bis 1,06%).

ERP-Fonds

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	31.799.989,58	31.799.989,58	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	33.034.268,12	33.034.268,12	0,00	0,00	0,00
davon aus der Abwicklung der EZA	31.12.2021	17.025.364,18	17.025.364,18	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	15.839.113,90	15.839.113,90	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2021	61.202,56	61.202,56	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	71.792,02	71.792,02	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2021	1.044.132,08	1.044.132,08	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	967.443,21	967.443,21	0,00	0,00	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2021	13.669.290,76	13.669.290,76	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	16.155.918,99	16.155.918,99	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2021	31.799.989,58	31.799.989,58	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	33.034.268,12	33.034.268,12	0,00	0,00	0,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.115.924,10 (VJ TEUR 1.039) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

ERP-Fonds

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 763.962.634,48 (VJ TEUR 745.341).

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die teilweise Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 83.685,61 (VJ Dotierung in Höhe von TEUR 88).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 268.664,12 (VJ TEUR 483), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 285.036,12 (VJ TEUR 321) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von EUR -16.372,00 (VJ Dotierung TEUR 162).

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 730.195,52 (VJ TEUR 988) entfallen EUR 671.600,49 (VJ TEUR 545) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Der Kostenersatz dafür und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt. Im Geschäftsjahr hat der ERP-Fonds die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit den COVID-19 Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung etwas geringer als im Vorjahr personell unterstützen können, woraus sich die Steigerung bei der Leistungsverrechnung gegenüber dem Vorjahr ergibt.

ERP-Fonds

Erträge aus anderen Wertpapieren

Dieser Posten enthält die jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen, sowie Veranlagungserträge von Festgeldern und Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks, betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen EUR 3.092.089,69 (VJ TEUR 3.040) entfallen auf Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens EUR 196.548,00 (VJ TEUR 99) und auf Zuschreibungen zu Wertpapieren des Umlaufvermögens EUR 0,00 (VJ TEUR 135). Aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens wurden Kursgewinne in Höhe von EUR 1.549.900,00 (VJ TEUR 1.487) realisiert.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) iHv EUR 1.345.641,69 (VJ TEUR 1.318) berücksichtigt.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei den Ausleihungen zu Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) wurden EUR 7.803,13 (VJ TEUR 215) und bei den Ausleihungen zu Krediten im Sektor Tourismus EUR 35.747,39 (VJ TEUR 0) zu 100% einzelwertberichtigt.

Die in diesem Posten ebenfalls berücksichtigten Abwertungen der Wertpapiere auf den Kurswert per Jahresultimo betragen EUR 0,00 (VJ TEUR 700), davon entfallen EUR 0,00 (VJ TEUR 595) auf Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

ERP-Fonds**5. Sonstige Angaben****Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2021**

in EUR	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	763.962.634,48	745.340.587,93
davon Notleidende Forderungen	481.200,00	0,00
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	243.538.892,16	261.235.207,91
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	1.007.501.526,64	1.006.575.795,84

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Prüfung des Jahresabschlusses	10.080,00	10.380,00
GESAMT in EUR	10.080,00	10.380,00

Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgendes **Personal**:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Angestellte:		
Ø Headcount	37	41
Ø VZÄ	33	37

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

ERP-Fonds

Organe der Gesellschaft

Die Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin	Mag. ^a Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

ERP-Kreditkommission

Vorsitzender ERP-Kreditkommission	Mag. Christian BUCHMANN entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Stellvertretender Vorsitzender	DI Alexander SAFFERTHAL entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Anton FINK entsandt von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Mag. Werner GROISS entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Kuno HAAS entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Gerald HAUSER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Reinhard KARL entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Volker KNESTEL entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Robert MAKOWITZ entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Angela PFISTER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Christa SCHLAGER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

ERP-Fonds**ERP-Fachkommissionen für Kredite in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft bzw. im Sektor Tourismus**

Vorsitzende Sektor Land- und Forstwirtschaft	Amstdirektorin Alexandra MOSER-WITZKY Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorsitzende Sektor Tourismus	Mag. ^a Martina TITLBACH-SUPPER Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Oliver FRITZ entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Maximilian LINDER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Christina MUTENTHALER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mario PULKER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)

In beratender Funktion:

Mag. Wolfgang MESSERITSCH
Oesterreichische Nationalbank

ERP-Fachkommission für Kredite im Sektor Verkehr

Vorsitzende	Mag. ^a Claudia NEMETH Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Alexander BIACH entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Christian HAFENECKER, MA entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Michaela HUBER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Sylvia LEODOLTER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

ERP-Fonds

Organbezüge

Die Bezüge der Geschäftsführung werden über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausbezahlt und von dieser an den ERP-Fonds weiterverrechnet.

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2021 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Allfällige Auswirkungen aus den Ereignissen des Russland-Ukraine-Krieges wurden laufend evaluiert, es sind zukünftig keine wesentlichen Auswirkungen auf den ERP-Fonds zu erwarten.

Wien, am 12. April 2022

Die Geschäftsführung



Mag.^a Edeltraud STIFTINGER



DI Bernhard SAGMEISTER

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des [ERP-Fonds](#) sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente orientierte sich am [aws Mehrjahresprogramm 2020–2022](#). Abgeleitet von Rahmenbedingungen und Entwicklungen des Umfelds sowie Entwicklungen in der nationalen und globalen Wirtschaft, wurden folgende strategische [Handlungsfelder](#) im Jahresprogramm [2021](#) des [ERP-Fonds](#) festgelegt:

[Raus aus der Krise & Gestärkt für die Zukunft](#)

[Green Deal](#)

[Digitalisierung](#)

[Gesundheit & Life Sciences](#)

Die im 2. Quartal 2020 durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Rezession drehte 2021 in einen zunehmend dynamischen Aufholprozess.

Im Jahr 2021 bewirkten stimulierende Maßnahmen des Bundes, insbesondere die Investitionsprämie, die von der [aws](#) abgewickelt wird, sowie die im Jahresverlauf zunehmende Kapazitätsauslastung eine außergewöhnliche Investitionsdynamik, die sowohl in den Ausrüstungsinvestitionen als auch in der Baukonjunktur einen Niederschlag fand. In der Folge konnten auch Bereiche wie marktbezogene Dienstleistungen und Tourismus eine stärkere Dynamik entwickeln.

Die [aws erp-Kredite](#) erwiesen sich im Jahr 2021 trotz COVID-19 als krisenfeste und wertvolle Quelle für die Finanzierung von Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben und die Umsetzung von Innovationen. Die mit Jahresbeginn im Zuge der neuen Programmlandschaft der [aws](#) eingeführten Vereinfachungen und flexibleren Laufzeitmodelle wurden sehr gut angenommen. Diese Maßnahmen kamen insbesondere den Finanzierungen bis zu einer Kredithöhe von EUR 1 Mio. zugute.

Zu Jahresende war das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms von EUR 600 Mio. vollständig ausgeschöpft. Gleichzeitig war ein hoher Antragsstand mit Kreditanträgen in Höhe von mehr als EUR 570 Mio. gegeben.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr [2021](#) unverändert. Der Referenzsatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredits misst, [blieb über das gesamte Jahr konstant bei –0,45 %](#), womit der [Barwert](#) des [aws erp-Kredits](#) für Wachstumsvorhaben unter 1 % der Kreditsumme lag.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des **ERP-Fonds** erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert.

Die **Forderungen an Kundinnen und Kunden** (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.660,9 Mio. um 0,8 % (EUR 13,7 Mio.) auf EUR 1.674,6 Mio. gestiegen.

Den Zugängen in den Sektoren Kleinkredite in Höhe von EUR 95,7 Mio. und Land-, Forstwirtschaft bzw. Darlehen in Höhe von gesamt EUR 0,6 Mio. stehen Rückgänge in Höhe von EUR 82,6 Mio. gegenüber. Davon entfallen EUR 61,4 Mio. auf den Sektor Industrie, EUR 19,7 Mio. auf den Sektor Tourismus und EUR 1,5 Mio. auf die Sektoren Verkehr, Bergbau und Wohnbau.

Der **ERP-Fonds** verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen. Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings zertifizierten Ratingagentur bei der European Banking Authority (EBA) vorgenommen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes grundsätzlich keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Dem **Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko** wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftende nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen; das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch **im Geschäftsjahr 2021 keine Vorsorge** (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Im Jahr 2020 wurde eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 0,4 Mio. als Risikovorsorge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abwicklungsstelle des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gebildet. Der **ERP-Fonds** wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens der EU festgelegten Bestimmungen bezüglich „Unregelmäßigkeiten“ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine „Unregelmäßigkeit“ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von COVID-19 zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den **ERP-Fonds** nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallswahrscheinlichkeiten für derzeit 72 Projekte

(VJ: 64 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 25 Mio. (VJ: EUR 19 Mio.) aus unternehmerischer Vorsicht gemäß § 198 UGB die Rückstellung für drohende Verluste um TEUR 32 (VJ: TEUR 400 dotiert) erhöht.

Der **Personalaufwand** mit EUR 4,0 Mio. ist um 13 % bzw. um EUR 0,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Ausschlaggebend dafür sind plangemäße Personalabgänge durch Pensionsantritte von vier langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Kostenersatz für die personelle Unterstützung erfolgt im Rahmen der Leistungsverrechnung; diese Aufwendungen sind im Sachaufwand berücksichtigt.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** liegen mit rund EUR 0,7 Mio. um rund EUR 0,3 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Im Vorjahr wurde erstmals eine Vorsorge für drohende Verluste aus der Abwicklung EFRE in Höhe von EUR 0,4 Mio. gebildet. Die Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,1 Mio. erhöht. Der **ERP-Fonds** und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen. Im Berichtsjahr wurden unverändert zum Vorjahr vor allem die Förderungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit den COVID-19-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung vom **ERP-Fonds** sehr stark personell unterstützt.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom **ERP-Fonds** anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem **ERP-Fonds** im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Die **Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind im Jahr 2021 mit EUR 19,0 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um EUR 1,7 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzählungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,4 Mio. zurückgegangen; der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer. Die Veranlagungszinsen für Festgelder und Wertpapiere des Umlaufvermögens haben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um EUR 0,9 Mio. zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung von Finanzanlagen** sind mit EUR 3,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,1 Mio. leicht gestiegen. Von diesen Erträgen entfallen unverändert zum Vorjahr EUR 1,3 Mio. auf Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe). Die Steigerung um EUR 0,1 Mio. resultiert aus Kursgewinnen der Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 12,0 Mio. im Vorjahr um EUR 1,5 Mio. auf EUR 10,5 Mio. im Geschäftsjahr geringer.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem **ERP-Fonds** gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der **ERP-Fonds** der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung

erforderliche Personal gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz unentgeltlich bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom **ERP-Fonds** getragenen Gesamtkosten EUR 2,62 Mio. (VJ: EUR 4,12 Mio.); davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 2,48 Mio. (VJ: EUR 3,95 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,14 Mio. (VJ: EUR 0,17 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des **ERP-Fonds** ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2021 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Allfällige Auswirkungen aus den Ereignissen des Russland-Ukraine-Krieges wurden laufend evaluiert, es sind zukünftig keine wesentlichen Auswirkungen auf den **ERP-Fonds** zu erwarten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Geschäftsjahr **2022** wurde von der Bundesregierung ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 500 Mio. (**ERP-Fonds** und OeNB) beschlossen. Zusätzlich soll die Finanzierungsbasis durch die Aufnahme eines Darlehens bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) erweitert werden.

Neben einer deutlichen Fokussierung auf den Übergang zu einer „grünen Wirtschaft“ und einem „digitalen Wandel“ stellen auch die im „Aufbau- und Resilienzplan“ (ARP) adressierten Säulen „Intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und Beschäftigung“ sowie „Gesundheit“ im Kontext des **ERP-Fonds** relevante strategische Stoßrichtungen dar.

Der **ERP-Fonds** kann durch seine – entlang nationaler Strategien und Konjunkturprogramme und akkordiert mit den Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung – definierten strategischen Schwerpunktsetzungen für das Jahresprogramm **2022** einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts leisten und die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt einsetzen.

Vor diesem Hintergrund definieren die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, die „Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums der österreichischen Wirtschaft im Sinne des Green Deal als Prävention einer ökologischen Krise“, „Investitionen in die Digitalisierung als Treiberin des technologischen und des Strukturwandels“ sowie die „Stärkung des Gesundheits- und Life Sciences-Sektors“ die inhaltlichen Schwerpunkte des diesjährigen Jahresprogramms des **ERP-Fonds**.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der [redacted] vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat in ihrer Sitzung am 12.9.2019 den Negativzinssatz für Einlagen der Banken mit $-0,50\%$ p.a. festgesetzt. Diese Zins-Entscheidung wurde in den folgenden EZB-Sitzungen bis einschließlich jener vom 10.3.2022 bestätigt. Gemäß Marktmeinung ist davon auszugehen, dass sich auch über das Jahr 2022 hinaus die Zinssätze im kurzfristigen Bereich nicht ändern werden. Nur für längerfristige Bindungen gehen die Analystinnen und Analysten davon aus, dass eine deutliche Verbesserung – von einem negativen in einen positiven Zinsbereich – zu erwarten ist. Die Zinssätze für ERP-Kredite werden daher mittelfristig auf historisch niedrigem Niveau bleiben. Somit ist gegenüber 2021 mit weiter rückläufigen Erträgen aus dem Kreditgeschäft bzw. aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel ab 2022 zu rechnen. Vor allem bei der Veranlagung liquider Mittel wird es zu einem stärkeren Rückgang kommen, da der Bestand dieser Mittel zugunsten höherer Jahresprogramme kontinuierlich reduziert wurde und für ausgelaufene Veranlagungen mit höherer Verzinsung vom Markt kein adäquater Ersatz angeboten wird.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldnerinnen und Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung der Schuldnerin bzw. des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Der [redacted] hat unter der Schirmherrschaft der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Vielzahl von Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung mitgewirkt.

Wien, am 12. April 2022


Mag.^a Edeltraud Stifinger
Geschäftsführerin


DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

E i d i n e e o i n o d

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

EY und wir beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EY G). Jedes EY G-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://www.ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

e o

Jahresbericht 2021 ERP-Fonds

Der Inhalt dieser Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte hinsichtlich der Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung, Nachdrucke und Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben sowohl bei kompletter als auch bei teilweiser oder auszugsweiser Verwertung der Herausgeberin vorbehalten. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Erstellung dieser Publikation können Fehler oder Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Die Autorinnen und Autoren wie auch die Herausgeberin haften weder für Richtigkeit noch Vollständigkeit dieser Publikation.

Herausgeberin

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Walcherstraße 11A, 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@aws.at www.aws.at

Redaktion

Mag. Gerfried Brunner
Mag.^a Sabine Pümpel
Dr. Georg Silber

Veröffentlichung

April 2022

